



ÄRZTE ZEITUNG

Update: 03.05.2006

HOME

MEDIZIN

KONGRESS-
WELT
POLITIK &
GESUNDHEIT

SUCHE IN DER
DATENBANK
COMPUTER IN
PRAXIS/KLINIK

FORTBILDUNG
CME
GELD & RECHT

MEDIZIN-
AKADEMIE
MAGAZIN

GELD & RECHT

- ▶ IGeL (Individuelle Gesundheitsleistungen)
- ▶ Siehe auch: Praxis- und Klinik-Management

SUCHE IM THEM

IGeL



EBM-Bilan:



UMFRAGE-ERGEBNISSE

Was Ärzte zum EBM sagen - die Umfrage der "Ärzte Zeitung" im Überblick.
[Grafiken ansehen >>>](#)

Zeitfresser Bürokrati



Die STOPPUHR zeigt's ...

Die "Ärzte Zeitung" hat mitgestoppt: So viel Zeit braucht ein Arzt für Formulare.
 Sehen Sie selbst >>>
 Mehr Infos >>>

Aktuelle Seri



Lernen Sie aus Fehlern und Beinahe-Fehlern, die Kollegen passiert sind. [Zur Serie >>>](#)

Wie Kollegen IGeL

Home > Geld & Recht > Geld > IGeL

Ärzte Zeitung, 03.05.2006

Der Arzt und das Recht

Medizinisch indizierte Leistungen bleiben frei von Umsatzsteuer

Von Dagmar Kayser-Passmann

Was hat ein Mediziner, der auch Selbstzahlerleistungen anbietet, in seiner täglichen Praxis mit Umsatzsteuer zu tun? Die Antwort auf diese Frage ist nicht eindeutig: Es kommt auf die Art der Leistungen an, die er erbringt. Die Schwierigkeit, die Frage richtig zu beantworten, liegt auch in der gedanklichen Vermischung von Sozial- und Steuergesetzgebung.



Fettabsaugen ist in den meisten Fällen keine Heilbehandlung und damit auch umsatzsteuerpflichtig. Foto: dpa / Rosenparkklinik

Im Sozialgesetzbuch steht, daß die Leistungen von den gesetzlichen



Das Ärz für Ihr



Das Ä plus" "Ärzte über It Selbstz

Lesen Lesepf (pdf): Neural regulie sanft : Angriff als IGe Im Ge Indivie müsse Infrarc Warze versch Neuer Streßr **Abon**

Die Po



Bitte v

Alle Pc

Alle Re

Absch

Heute

Medizi

AIDS

Allergie

Alzheim

Asthma

Atemw



Wie gehen Kollegen mit individuellen Gesundheitsleistungen in der Praxis um?
Die Ergebnisse ▶▶▶
Weitere Infos ▶▶▶

Experte-Wissen

Die große EBMHOTLINE

Ihrer **ÄRZTE#ZEITUNG**
3000 Antworten zum EBM 2000plus. ▶▶▶

Serie



Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung. So beraten Sie Ihre Patienten.
Zur Serie ▶▶▶

Serie



Wie Sie Chancen nutzen und Risiken begrenzen. Tips zur Börsenstrategie. ▶▶▶

ABC-Service



ÄRZTE ZEITUNG
Deutschlands einzige Tageszeitung für Ärzte
Zum Abo-Service ▶▶▶

Marktplatz

460 Kleinanzeigen
Suchen Sie Praxisräume? Oder einen neuen Job? Eine Immobilie? Oder etwas anderes?
Schauen Sie rein ▶▶▶

SERVICI

- ▶ **Neu!!!Marktplatz-Kleinanzeige**
- ▶ Abo-Service
- ▶ Ihr Weg zu uns

Krankenkassen (GKV) erstattet werden, die das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Nicht notwendige oder unwirtschaftliche Leistungen werden also vom GKV-System nicht bezahlt - das ist das Wirtschaftlichkeitsgebot des SGB V (Paragraph 12).

Wenn eine Leistung aber nicht notwendig oder unwirtschaftlich ist und daher nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) ist, bedeutet das noch nicht, daß sie keine Heilbehandlung im originären Sinne ist. Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL) sind Leistungen, die nicht zum GKV-Katalog gehören, die Patienten dennoch haben wollen und die ärztlich empfehlenswert oder zumindest ärztlich vertretbar sind, wenn die Patienten darauf drängen.

Muttermal-Entfernung - auf den Grund kommt es an

Zwei Beispiele seien genannt, um die Grenzen des Leistungskataloges der GKV zu verdeutlichen:

Alternative 1: Einen Patienten stören seine Muttermale - die Entfernung mittels Laser ist vorrangig eine kosmetische Leistung, die nachgefragt wird - eine typische IGeL.

Alternative 2: Den Patienten treibt die Sorge, ein Muttermal könnte Hautkrebs sein. Der Arzt entfernt das Muttermal und untersucht es histologisch - die Laserentfernung ist damit eine medizinisch indizierte Kassenleistung, unabhängig vom tatsächlichen Befund.

Das heißt, die Grenze zwischen Kassenleistung und IGeL hat nichts damit zu tun, ob die Leistung eine Heilbehandlung ist oder nicht. Es geht darum, ob die Leistung notwendig und wirtschaftlich ist.

Wie sieht die Steuergesetzgebung das Thema Zuzahlungen und IGeL? Nach dem Umsatzsteuergesetz (Paragraph 1) unterliegen grundsätzlich alle Leistungen, die der "Unternehmer Arzt" in seiner Praxis in Deutschland erbringt, der Umsatzsteuer. Etwas weiter im Paragraph 4 des Gesetzes folgt dann unter der Nummer 14 die Befreiungsvorschrift: "Von den in Paragraph 1 genannten Umsätzen sind steuerfrei (...) die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt. Die Erweiterung des Katalogs der Heilberufe soll hier nicht thematisiert werden.

Bei Heilung und Linderung fällt keine Umsatzsteuer an

Die Richtlinien zum Umsatzsteuergesetz stellen klar: Bei den Umsätzen muß es sich um Maßnahmen handeln, die der Feststellung, Heilung oder Linderung bei Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen dienen. Also:

Ärztliche Leistungen, die medizinisch indiziert sind, bleiben umsatzsteuerfrei. Im Umkehrschluß sind medizinisch nicht indizierte Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterworfen.

Vergleicht man jetzt Sozial- und Steuergesetzgebung, wird die Schwierigkeit deutlich, aber die Abgrenzung klar:

1. Es gibt ärztliche (vor allem zahnärztliche) Leistungen, die von gesetzlichen Krankenkassen nicht in voller Höhe übernommen werden (Zuzahlung).

2. Es gibt ärztliche Leistungen die gar nicht übernommen, aber vom Patienten nachgefragt werden. Das ist der IGeL-Bereich.

Demen
Diabet
Doping
Frauen
Gehirn
Haut &
Herz-K
Kinder
Krebs
Malaria
Schmei
Sex & I
Umwel
Politik
Arznei
Gesunc
Gesunc
Deutsc
Gesunc
Auslan
Kranke
Compu
Compu
Geld &
Geld
Recht
Magaz
Auch d

- ▶ [Impressum](#)
- ▶ [Jobs bei uns](#)
- ▶ [Kontakt zu uns](#)
- ▶ [Mediadaten Online](#)
- ▶ [Mediadaten Print](#)
- ▶ [Mediadaten](#)
- ▶ [Rubrikanzeigen](#)
- ▶ [Newsletter](#)
- ▶ [Nützliche Links](#)
- ▶ [Sitemap](#)

a. Von diesen Leistungen sind viele medizinisch indiziert und damit umsatzsteuerfrei.

b. Manche IGeL sind nicht medizinisch indiziert und damit umsatzsteuerpflichtig.

Zwei Beispiele verdeutlichen die Grenzen der Umsatzsteuerpflicht:

- Der Sehtest für die Führerscheinprüfung ist eine ärztliche Leistung, die vom Patienten nachgefragt, aber nicht medizinisch indiziert ist, also: eine klassische umsatzsteuerpflichtige IGeL. Ähnlich wäre es auch mit der eben genannten Muttermalentfernung aus kosmetischen Gründen.
- Bioresonanztherapie: Die Maßnahme ist medizinisch indiziert und damit umsatzsteuerfrei. Die Behandlung wird aber von den GKV nicht übernommen. Diese Leistung ist also eine typische umsatzsteuerfreie Individuelle Gesundheitsleistung.

Die Definitionen hören sich leichter an, als die Abgrenzung in der Praxis ist. Umstritten sind vor allem manche präventiven Leistungen, etwa reisemedizinische Beratung mit erforderlichen Impfungen. Selbst die Finanzbehörden sind hier nicht immer einer Meinung. Hilfen für die Praxis bieten IGeL-Verzeichnisse mit Hinweisen zur Umsatzsteuer.

Allerdings sollte das Gespräch mit dem Fachmann/Steuerberater klären, ob überhaupt Umsatzsteuerpflicht besteht - oder ob nicht die Kleinunternehmerregelung das Thema entschärft (Umsatz des Vorjahres bis 17 500 Euro, Umsatz des laufenden Jahres voraussichtlich nicht mehr als 50 000 Euro). Vielleicht ist auch gerade Umsatzsteuerpflicht gewünscht, weil im Gegenzug die Vorsteuer abgezogen werden könnte - sonst ein teurer Kostenfaktor!

Auf jeden Fall ist eine klare Dokumentation der einzelnen Leistungen nach Umsatzsteuerfreiheit und Umsatzsteuerpflicht angesagt.

ZUR PERSON

Dagmar Kayser-Passmann gehört zu unserem Experten-Team, das die Rechts- und Steuerskolumne der "Ärzte Zeitung" erarbeitet. Sie ist Diplomfinanzwirtin und Steuerberaterin in Unna. Kayser-Passmann hat in der Finanzverwaltung gearbeitet. Seit 1986 arbeitet sie in der Steuerberatungs-GmbH Passmann, seit 1999 als deren Geschäftsführerin. Vor kurzem hat sie außerdem die Geschäftsführung der metax übernommen, eines Verbunds von Steuerberatern und Anwälten, die sich auf Steuer- und Wirtschaftsberatung von Ärzten spezialisiert haben.

▲ [zum Seitenanfang](#)

Copyright © 1997-2006 by Ärzte Zeitung

 [Redaktion](#)

KONGRESSWELT **DATENBANK** **FORTBILDUNG** **MEDIZINAKADEMIE**
HOME **MEDIZIN** **POLITIK** **COMPUTER** **GELD & RECHT** **MAGAZIN** **ARZNEI-**
INFORMATION